

Geschäftsordnung

des Hochschulrates der Hochschule Koblenz

Nichtamtliche Lesefassung vom 21.09.2016 (AM der HS Koblenz 07/2016 vom 23.09.2016, S. 234), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz vom 09.11.2020 (AM der HS Koblenz 05/2020 vom 19.11.2020, S. 239)

§ 1 Aufgaben des Hochschulrates (§ 74 HochSchG)

1. Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - 1) der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
 - 2) der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen der Hochschule zuzustimmen,
 - 3) den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
 - 4) die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
 - 5) Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
 - 6) dem Gesamtentwicklungsplan zuzustimmen,
 - 7) dem Qualitätssicherungssystem gemäß § 5 HochSchG zuzustimmen.
3. Der Hochschulrat macht einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und, sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, einen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Er hat bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers ein Vorschlagsrecht.
4. Der Hochschulrat nimmt gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG den Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Vergabe der Leistungsbezüge nach der Besoldungsordnung W (§ 36 ff. LBesG) entgegen.
5. Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 HochSchG zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz (§ 75 HochSchG)

1. Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Hochschule berufen werden; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es die Mitgliedschaft im Senat.

2. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Weitere Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
3. Die Berufung der Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium; diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.
4. Die Mitglieder der Hochschulleitung sind beratende Mitglieder im Hochschulrat und können Anträge stellen.
5. Der Hochschulrat wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Angehörige der Hochschule sein.
6. Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.
7. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Hochschulrates. Er/sie eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
8. Ist der/die Vorsitzende verhindert, beauftragt er/sie einen/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzung.

§ 3 Einberufung des Hochschulrates und Tagesordnung

1. Der Hochschulrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Semester zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden mindestens eine Woche vor der Sitzung im Intranet und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
3. Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Der/ die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Beratung und Beschlussfassung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimmabgabe in Schriftform durch Anwesende überreichen lassen.
3. Beschlüsse können auch schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so beruft der/die Vorsitzende binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung die zweite Sitzung ein, in der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied des Hochschulrats ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge zu den einzelnen Punkten der festgestellten Tagesordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingehens zu behandeln, jedoch der zum gleichen Gegenstand vorliegende weitergehende Antrag zunächst. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Erledigung der sachlichen Anträge zur Beschlussfassung zuzulassen.
6. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 41 HochSchG). In begründeten Fällen können Gegenstände für vertraulich erklärt werden und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Beratungen über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt (§ 41 HochSchG).

§ 4a

Virtuelle Sitzungen und teilvirtuelle Präsenzveranstaltungen

1. Sitzungen des Hochschulrats können aus wichtigem Grund virtuell stattfinden. Eine Aufzeichnung der Sitzungen ist unzulässig.
2. Als virtuelle Sitzungen gelten Sitzungen, in denen die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer virtuell teilnimmt. Als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung gilt eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Personen virtuell teilnimmt. Der Regelfall ist eine möglichst große Präsenz der teilnehmenden Personen, virtuelle Teilnahme bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
3. Die Durchführung der Sitzung als virtuelle Sitzung ist in der Einladung bekannt zu geben. Bei der Einladung zu Präsenzveranstaltungen ist darauf hinzuweisen, wenn die Teilnahme in virtueller Form auf Antrag aus wichtigem Grund möglich ist.
4. Zur Information der Hochschulöffentlichkeit wird jede virtuelle Sitzung mit Ausnahme der Sitzungen gemäß Abs. 7 auf der Homepage der Hochschule angekündigt. Zugangsdaten dürfen nicht veröffentlicht werden und werden nur berechtigten Personen auf Antrag bekannt gegeben.

5. Entscheidungen im Wege elektronischer Kommunikation oder im elektronischen Umlaufverfahren setzen voraus, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem in Präsenz oder virtuell zustimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist darüber nicht zulässig.
6. Abstimmungen können durch Handheben in Präsenz, am Bildschirm oder virtuelles Handheben erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine zulässige Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Beschlüsse in Personalsachen richten sich nach Abs. 8.
7. Auch Sitzungen in Personalangelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 3 HochSchG zwingend in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, können virtuell oder als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit ist dabei ausgeschlossen.
8. Ist geheime Abstimmung oder Wahl vorgesehen oder wird diese verlangt, erfolgt die Abstimmung nach einer Erörterung in virtueller Form durch ein Briefwahlverfahren. Innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist, wird in einem äußeren Umschlag mit Namen und Anschrift des stimmberechtigten Gremienmitglieds ein unbeschrifteter Umschlag an die oder den Vorsitzenden des Gremiums oder bei Wahlen an die Wahlleitung geschickt. Der äußere Umschlag dient dem Nachweis, dass nur stimmberechtigte Personen abgestimmt haben. Die äußeren und inneren Umschläge werden in Anwesenheit mindestens eines unbeteiligten Zeugen voneinander getrennt, die unbeschrifteten Umschläge mit den Stimmzetteln gemischt und dann geöffnet und ausgezählt. Der Vorgang der Stimmabgabe wird protokolliert und alle Umschläge solange aufbewahrt, bis evtl. gerichtliche Auseinandersetzungen ausgeschlossen oder abgeschlossen sind.

§ 5 Niederschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Wortlaut aufzunehmen. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Personen sollen unterbleiben. Die Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung durch den Hochschulrat hochschulöffentlich im Intranet und durch Aushang bekannt gemacht.
2. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule zugesandt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Zur Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Hochschulrats erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Hochschulrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.